

Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Mai 2012 (GBl. S. 276), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science die Studienplätze an Studienbewerber¹⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss schriftlich bei der Eberhard Karls Universität Tübingen, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, bis zum 15. Juli für die Zulassung zum Wintersemester, bzw. bis zum 15. Januar für die Zulassung zum Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Bachelor-Studiengangs in Biochemie oder in einem vergleichbaren Fach an einer Hochschule mit mindestens 120 Credits (Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.) in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- c) Nachweise gemäß Anlage 2, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungs-

¹⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

leistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Studierende, aus deren Unterlagen nicht zu entnehmen sind, dass sie über ausreichende Englischkenntnisse (z.B.: Muttersprache Englisch oder Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) aufgeführt) verfügen, müssen einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (z.B.: TOEFL®, Common European Framework of Reference for Languages (CEF oder GER), Stufe B1) vorlegen.

(6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Interfakultären Institut für Biochemie und der organisatorischen Einheit Biochemie des ZMBP wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Zum Auswahlverfahren werden nur Bewerber zugelassen, welche sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben haben, die erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 nachweisen und eine Abschlussnote im grundständigen Studiengang von mindestens 2,5 oder besser erlangt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:

1. Die Abschlussnote bzw. die bis zum Bewerbungszeitpunkt erzielte Durchschnittsnote aus dem nach § 3 Satz 2 erforderlichen Erststudium wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 40 Punkte erreicht werden.
2. Weitere maximal 5 Punkte können für ein besonderes Engagement oder berufliche Tätigkeiten, soweit sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, gemäß der Tabelle in Anlage 2 erreicht werden. Die gemäß Anlage 2 zu vergebenden Punkte sind von dem Bewerber formlos mit Beifügung der erforderlichen Nachweise (amtlich beglaubigte Kopie) zu beantragen. Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang beizufügen.
3. Weitere maximal 20 Punkte können durch das Ergebnis eines schriftlichen Eignungstests in englischer Sprache erreicht werden. In dem Eignungstest wird überprüft, inwieweit es dem Bewerber gelingt, in einer begrenzten Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln kleinere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der biochemischen Grundlagenausbildung zu lösen. Der Termin für den Eignungstest wird 4 Wochen vorher angekündigt.

(4) Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Auswahlkriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Werden keine Nachweise zu den unter Absatz 2 Nummer 2 genannten Kriterien eingereicht, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Gleiches gilt, wenn der Bewerber nicht an dem Eignungstest teilnimmt.

(5) Eine Zulassung zum Studium können nur die Bewerber erhalten, die im Auswahlverfahren eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten erreicht haben. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden unter den Bewerbern, die die erforderliche Mindestpunktzahl nach Satz 1 erreicht haben, nach der Reihenfolge der im Auswahlverfahren erzielten Punktwerte vergeben. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerbern Punktgleichheit, so bestimmt sich die Reihenfolge gemäß § 20 Abs. 3 HVVO.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Eberhard Karls Universität unberührt.

§ 6 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Dem Rektor wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(3) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor